

Merkblatt Kenntlichmachung Zusatzstoffe

Kenntlichmachung von Zusatzstoffen bei lose abgegebenen Lebensmitteln

Bei verpackten Lebensmitteln gibt das Zutatenverzeichnis auf dem Etikett Auskunft über die im Erzeugnis enthaltenen Stoffe. Dabei stehen die verwendeten Zusatzstoffe hinter dem Klassennamen. Bei loser Abgabe müssen diese wie in der Spalte „Kenntlichmachung“ angegeben werden.

Art des Zusatzstoffes (Klassenname) E-Nummer	Kenntlichmachung	Beispiele für Zutaten, die diese Zusatzstoffe enthalten können
Farbstoffe E 100 – E 180 (dazu gehören auch Beta-Carotin und Riboflavin)	„mit Farbstoff“	Getränke, Süßwaren, Desserts, Lachsersatz
Konservierungsstoffe E 200 – E 219, E 230 – E 235, E 239 E 249 – E 252, E 280 – E 285, E 1105 Bei Fleischerzeugnissen mit ausschließlicher Verwendung von E 249 – 252 ersatzweise auch	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“ „mit Nitritpökelsalz“, „mit Nitrat“ oder „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“	Gurken, Ketchup, Mayonnaise, Käse, Feinkostsalate, Wurstwaren, Schinken
Antioxidationsmittel E 300 – E 321	„mit Antioxidationsmittel“	Verarbeitete Nüsse, Schinken, Trockensuppen
Geschmacksverstärker E 620 – E 635	„mit Geschmacksverstärker“	Gewürzmischung, Aromazubereitungen, Kochschinken
Schwefeldioxid/Sulfite E 220 – E 228 (mehr als 10 mg pro kg)	„geschwefelt“	Trockenobst, Rosinen
Eisensalze (kein Klassenname) E 579, E 585	„geschwärzt“	Schwarze Oliven
Süßstoffe E 950 – E 952, E 954, E 957, E 959; Zuckeraustauschstoffen (kein Klassenname) E 420, E 421, E 953, E 965 – E 967	„mit Süßungsmittel(n)“	brennwertverminderte Lebensmittel, Süßungsmittel für Diabetikerbackwaren
Zusätzlich bei > 100g/kg Anteil Zuckeraustauschstoff	„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“	brennwertverminderte Lebensmittel, Süßungsmittel für Diabetikerbackwaren
Zusätzlich Süßstoff Aspartam (E 951)	„enthält ein Phenylalaninquelle“	brennwertverminderte Lebensmittel, Süßungsmittel für Diabetikerbackwaren
Zusätzlich Phosphate (Stabilisator) E 338 – E 341, E 450 – E 452	„mit Phosphat“	Brühwürste, Kochschinken Anmerkung: Eine Kenntlichmachung ist nur bei der Verwendung in Fleischerzeugnissen vorgeschrieben
Wachse etc. E 901 – E 904 E 912 oder E 914	„gewachst“	FrISCHE Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel und Birnen
Thiabendazol	„konserviert mit Thiabendazol“	Zitrusfrüchte

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.